



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 2009

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	15. 3. 2009	Verordnung über die Bestimmung der Ämter auf Probe nach § 25a Landesbeamtengesetz bei der Landwirtschaftskammer	183
221	12. 3. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen	178
221	16. 3. 2009	Verordnung zur Änderung der Fern- und Verbundstudien – RVO NRW	178
223	12. 3. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)	178
230	17. 3. 2009	Verordnung zur Änderung der Regionalräte-Verordnung und der Verordnung zur Braunkohlenplanung	182
301	16. 3. 2009	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen	182

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

221

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Fachbereiche und
Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung Nordrhein-Westfalen in
Gelsenkirchen**

Vom 12. März 2009

Aufgrund der §§ 12 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Fachhochschule für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD –) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen vom 6. September 1984 (GV. NRW. S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Verwaltungsdienst der Sozialversicherungsträger und der Kriegsoferversorgung“ durch das Wort „Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL

– GV. NRW. 2009 S. 178

221

**Verordnung zur Änderung
der Fern- und Verbundstudien – RVO NRW**

Vom 16. März 2009

Auf Grund des § 6 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), wird verordnet:

Artikel 1

Die Fern- und Verbundstudien-RVO NRW vom 17. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 615), geändert durch Verordnung vom 10. November 2008 (GV. NRW. S. 684), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „31. März 2009“ ersetzt durch die Angabe „30. Oktober 2010“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2008

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2009 S. 178

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**

Vom 12. März 2009

Aufgrund des § 52 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und im Textteil werden die aufgeführten Zeilen bzw. Überschriften wie folgt neu gefasst:
 - „§ 8 Einführungsphase
 - § 9 Versetzung in die Qualifikationsphase
 - § 11 Qualifikationsphase
 - § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich
 - § 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
 - § 18 Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase
 - § 19 Rücktritt und Wiederholung
 - § 40 Weitere Berechtigungen und Abschlüsse
 - § 40a Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.
2. § 1 Absatz 3 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die drei Klammerzusätze gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Pflichtunterricht umfasst insgesamt 102 Wochenstunden.“
 - c) In Satz 3 (neu – bisheriger Satz 2) und in § 11 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 und Absatz 5 und Absatz 7 und in § 21 Absatz 1 Satz 1 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 13“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
3. § 2 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 und Satz 3 und in § 3 Absatz 1 und Absatz 3, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3, § 6 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, § 9 Ab-

- satz 3 Satz 2 und Absatz 8 und Absatz 9, § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7, § 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 5 und Absatz 4 Nummer 2, § 12 Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 und Satz 3, § 16 Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und in § 28 Absatz 5 und 6 (in Absatz 6 zweimal; die Absätze werden später Absätze 4 und 5) wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und in § 12 Absatz 3 Satz 3 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 12/I“ durch die Wörter „erstes Jahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 und in § 6 Absatz 8, § 11 Absatz 3 Nummer 5, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 7 Satz 2 und in § 40a Absatz 1 Satz 1 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 12“ durch die Wörter „erstes Jahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „der an Schulen der Sekundarstufe I oder II erworbene mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit“ durch die Wörter „die an Schulen der Sekundarstufe I oder II gemäß § 41 APO-S I erworbene“ ersetzt.
5. § 4 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Jahrgangsstufen 11 und 12“ durch die Wörter „beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 und in § 6 Absatz 8, § 11 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4, § 12 Absatz 3 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 5 (später Absatz 4 neu) und Absatz 7 (später Absatz 6 neu), § 31 Absatz 1 und Absatz 2 und in § 41 Absatz 3 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 13“ durch die Wörter „zweites Jahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und in § 9 Absatz 3 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 2 und in § 19 Absatz 1 Satz 3 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 11/II“ durch die Wörter „zweites Halbjahr der Einführungsphase“ ersetzt; außerdem wird hier (in Absatz 2) jeweils und in § 9 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 3 Satz 1 und in § 19 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 12“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 5 Satz 3 (zweimal) und in Absatz 6 Satz 3 und Satz 4, § 11 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 3, § 16 Absatz 2, § 28 Absatz 6 (später Absatz 5 neu), § 36 Absatz 2 Nummer 1 und in § 40a Absatz 4 Satz 1 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufen 12 und 13“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die beiden Klammerzusätze gestrichen.
8. § 7 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Neugriechisch“ ein Komma und das Wort „Portugiesisch“ eingefügt und in Nummer 2 wird das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geographie“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erprobt“ durch das Wort „angeboten“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskurs unterrichtet werden.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- e) In Absatz 6 (neu) und in § 13 Absatz 1 Satz 1 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufen 11 bis 13“ durch die Wörter „gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „In der Einführungsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
- c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Im Rahmen des Pflichtunterrichtes gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Schülerinnen und Schüler, die keinen aufsteigenden Pflichtunterricht im Umfang von vier Jahren in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen.“
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
10. § 11 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:
- „In der Qualifikationsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Einführungsphase belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sieben Fächer als Grundkurse. Darüber hinaus stehen zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß Satz 1 bis zu zwei Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern und höchstens ein Projektkurs zur Verfügung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Diese Bedingung kann auch durch einen in der Sekundarstufe II durchgehend belegten vierstündigen Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache erfüllt werden.“
- bb) In Nummer 2 Satz 4 wird die Angabe „Klasse 10“ durch die Angabe „Sekundarstufe I“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Angaben „in der Jahrgangsstufe 11/I“ durch die Wörter „im ersten Halbjahr der Einführungsphase“ ersetzt; außerdem wird in der grammatisch jeweils korrekten Form hier und in § 13 Absatz 3 Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 3, § 26 Absatz 4 Satz 1 und in § 28 Absatz 5 (später Absatz 4 neu) die Angabe „Jahrgangsstufe 13/II“ durch die Wörter „letztes Halbjahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird in den Nummern 2, 3 und 4 jeweils das Wort „zweistündige“ gestrichen.

- d) In Absatz 4 Nummer 2 wird Satz 2 gestrichen.
- e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
- „(8) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zweistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Unter den vier Abiturfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
12. In § 13 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:
- „(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“
13. § 14 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 und in § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufen 12/I, 12/II und 13/I“ durch die Wörter „die ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
- „(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.“
14. In § 15 Absatz 1 werden vor dem Schlusspunkt die Wörter „sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Absatz 8“ eingefügt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ergebnisse“ die Wörter „des Projektkurses oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am Ende der Jahrgangsstufe 12“ durch die Wörter „zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird im Klammerzusatz die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
16. In § 18 Absatz 2 und in § 26 Absatz 5 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 12 oder 13“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angaben „der Jahrgangsstufe 12/I“ durch die Wörter „des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angaben „in den Jahrgangsstufen 11 und 12/I“ durch die Wörter „des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angaben „der Schulhalbjahre 12/II und 13/I“ durch die Wörter „des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Angaben „der Jahrgangsstufe 12 oder am Ende der Jahrgangsstufe 13/I“ durch die Wörter „des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt; außerdem werden die Angaben „Jahrgangsstufe 12 oder die Schulhalbjahre 12/II und 13/I“ durch die Wörter „beiden ersten Halbjahre oder das zweite und dritte Halbjahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, muss die beiden zuletzt besuchten Halbjahre wiederholen.“
- dd) In Nummer 3 werden die Angaben „Jahrgangsstufe 12 oder 12/II und 13/I“ durch die Wörter „wiederholten Halbjahre“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „einem“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angaben „der Jahrgangsstufe 13/I“ durch die Wörter „des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.
18. In § 22 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 wird aufgehoben.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angaben „ist die Belegung von 24 für die Gesamtqualifikation“ durch die Angaben „sind als Block I die Leistungen aus allen 30 beziehungsweise 32“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz zwei eingefügt:
- „Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 35 bis 40 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen, darunter die Kurse gemäß Absatz 2 bis 6.“
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Die Absätze 4 und 8 werden aufgehoben.
- d) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6 und die Absätze 9 bis 11 werden Absätze 7 bis 9.
- e) In Absatz 4 (neu) werden die Wörter „einen der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 (neu) wird die Zahl „24“ durch das Wort „anzurechnenden“ ersetzt.
- g) In Absatz 2, 3, 4 (neu), 6 (neu) und 9 (neu) werden jeweils die Wörter „die Gesamtqualifikation“ durch die Angaben „Block I“ ersetzt.

- h) Nach Absatz 9 (neu) wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Der Projektkurs kann im Umfang von zwei Halbjahreskursen auf die Grundkurse gemäß Absatz 1 angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote gemäß § 14 Absatz 6 oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.“

20. § 29 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte.“

- bb) In Satz 2 werden die Angaben „Kurse der Prüfungsfächer im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 in einfacher und die“ gestrichen und das Wort „vierfacher“ durch das Wort „fünffacher“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „dreifach“ durch das Wort „vierfach“ und in Satz 6 die Verweisung „3 bis 5“ durch die Verweisung „3 und 4“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Grundkursbereich“ durch die Angaben „Block I“ ersetzt.

- bb) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Leistungen in den 27 bis 32 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 35 bis 37 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Werden 38 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens acht Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.“

- cc) Nummer 2 wird gestrichen.

- dd) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt neu gefasst:

„2. In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Absatz 5 wird Absatz 4; gleichzeitig wird Nummer 1 aufgehoben und die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3 unter Streichung der Klammerzusätze in den Nummern 1 und 2 (neu).

- e) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

EI = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).“

21. In § 30 Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 28, 29 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 28 und § 29 Absatz 3“ ersetzt.

22. In § 36 Absatz 2 Nummer 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

23. In § 40 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 21 Absatz 1, 24 Absatz 1 und 2 APO-S I erfüllt sind. Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß §§ 21 Absatz 1, 25 APO-S I erfüllen.“

24. In § 40 a Absatz 2 werden die Angaben „der Jahrgangsstufe 13/I oder 13/II“ durch die Wörter „des dritten oder vierten Halbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.

25. In § 43 werden Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gestrichen und die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

26. In § 44 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsganges mit fünfjähriger Sekundarstufe I, die am 1. August 2010 in die gymnasiale Oberstufe eintreten, sowie für Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen, die am 1. August 2011 in die gymnasiale Oberstufe eintreten.

2. Schülerinnen und Schüler, die vor dem jeweils in Nummer 1 genannten Zeitpunkt in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

3. Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2010 nach sechsjähriger Sekundarstufe I in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium und an der Gesamtschule eintreten, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften unter Einbeziehung der Änderungen gemäß folgenden Nummern des Artikels 1:

Nummer 8 Buchstaben a, b, c und d; Nummer 9 Buchstabe b; Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstaben c, d und e; Nummer 11; Nummer 12; Nummer 13 Buchstaben c und d; Nummer 14; Nummer 15; Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa; Nummer 19 und Nummer 20 mit den nachstehenden Änderungen; Nummer 21; Nummer 22.

- 3.1 Änderungen zu Nummer 19: die Änderungen gemäß Buchstabe a werden durch folgende Änderungen ersetzt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angaben „ist die Belegung von 24 für die Gesamtqualifikation“ durch die Angaben „sind als Block I die Leistungen aus mindestens 24, höchstens 26“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz zwei eingefügt:

„Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 32 bis 34 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen, darunter die Kurse gemäß Absatz 2 bis 6.“

- 3.2 Änderungen zu Nummer 20: die Änderung gemäß Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird durch folgende Änderung ersetzt:

bb) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Leistungen in den 24 bis 26 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 32 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sechs Kursen vier oder weniger Punk-

te erreicht werden. Werden 33 bis 34 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.“

4. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b tritt am Tag nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 2009

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara Sommer

– GV. NRW. 2009 S. 178

230

Verordnung zur Änderung der Regionalräte-Verordnung und der Verordnung zur Braunkohlenplanung

Vom 17. März 2009

Aufgrund des § 50 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen (Regionalräte-Verordnung)** vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 506), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „83“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
2. In § 16 Satz 1 und Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
3. In § 17 Satz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „166“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „83“ ersetzt.

Artikel 2

Die **Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlensausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhaltes der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (Verordnung zur Braunkohlenplanung)** vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 506), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „83“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „166“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „83“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2009 S. 182

301

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein- Westfalen in Registersachen

Vom 16. März 2009

Auf Grund des § 55 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zu der elektronischen Registerführung und der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), wird verordnet:

Artikel 1

Anlage 2 der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2009 (GV. NRW. S. 164), wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Übersicht über die das Vereinsregister führenden Amtsgerichte

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Landgerichtsbezirk Duisburg
Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort und Wesel

Landgerichtsbezirk Kleve
Amtsgericht Kleve
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein, Kleve und Rheinberg

Landgerichtsbezirk Krefeld
Amtsgericht Krefeld
für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld und Netetal

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen

Landgerichtsbezirk Wuppertal

Amtsgericht Wuppertal
für die Amtsgerichtsbezirke Mettmann, Velbert und Wuppertal

Oberlandesgerichtsbezirk HammLandgerichtsbezirk Arnsberg

dem Amtsgericht Arnsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede und Schmallenberg

Landgerichtsbezirk Bielefeld

dem Amtsgericht Gütersloh
für die Amtsgerichtsbezirke Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück

Landgerichtsbezirk Detmold

Amtsgericht Lemgo
für die Amtsgerichtsbezirke Blomberg, Detmold und Lemgo

Landgerichtsbezirk Dortmund

Amtsgericht Dortmund
für die Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel und Dortmund

Landgerichtsbezirk Essen

Amtsgericht Essen
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen

Amtsgericht Gelsenkirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck und Marl

Landgerichtsbezirk Hagen

Amtsgericht Hagen
für die Amtsgerichtsbezirke Hagen und Schwelm

dem Amtsgericht Iserlohn
Altena, Iserlohn, Lüdenscheid und Meinerzhagen

Landgerichtsbezirk Münster

dem Amtsgericht Coesfeld
für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld, Dülmen, Gronau (Westf.) und Lüdinghausen

Landgerichtsbezirk Paderborn

dem Amtsgericht Paderborn
für die Amtsgerichtsbezirke Brakel, Delbrück, Höxter, Lippstadt und Paderborn

Oberlandesgerichtsbezirk KölnLandgerichtsbezirk Aachen

Amtsgericht Aachen
für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg und Monschau

Landgerichtsbezirk Bonn

Amtsgericht Bonn
für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen und Rheinbach

Amtsgericht Siegburg
für die Amtsgerichtsbezirke Königswinter, Siegburg und Waldbröl

Landgerichtsbezirk Köln

Amtsgericht Köln
für die Amtsgerichtsbezirke Kerpen, Köln und Wermelskirchen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Registerführung für den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid mit Wirkung vom 17. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Marsberg mit Wirkung vom 18. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück mit Wirkung vom 19. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Medebach am 27. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt am 31. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Bottrop am 1. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Delbrück am 2. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk

Blomberg am 3. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Menden (Sauerland) am 14. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Höxter am 16. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Mettmann am 21. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Grevenbroich am 22. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Dinslaken am 23. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Emmerich am Rhein am 24. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Meinerzhagen am 28. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Detmold am 29. April 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Borken und Gronau (Westf.) am 30. April 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Meschede am 1. Mai 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Borbeck am 4. Mai 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Kerpen und Wermelskirchen am 7. Mai 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Eschweiler und Geilenkirchen am 9. Mai 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Heinsberg und Monschau am 10. Mai 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Steele am 11. Mai, für den Amtsgerichtsbezirk Lippstadt am 13. Mai 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Hattingen am 18. Mai 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Schwelm am 19. Mai 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Wesel am 21. Mai 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Velbert am 23. Mai 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Schmallenberg und Viersen am 26. Mai 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Rheinberg am 27. Mai 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Dülmen und Lüdinghausen am 28. Mai 2009 und für den Amtsgerichtsbezirk Castrop-Rauxel am 29. Mai 2009 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2009

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 182

2030

**Verordnung
über die Bestimmung der Ämter auf Probe
nach § 25a Landesbeamtenengesetz bei
der Landwirtschaftskammer**

Vom 15. März 2009

Aufgrund des § 25a Absatz 8 Nummer 3 des Landesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird verordnet:

§ 1

Als Ämter im Sinne des § 25a Absatz 1 Landesbeamtenengesetz werden im Dienst der Landwirtschaftskammer

1. das der Besoldungsgruppe B 3 angehörende Amt des Ständigen Vertreters des Direktors der Landwirtschaftskammer,
2. die der Besoldungsgruppe B angehörenden Ämter der Leiter von Teilen (Abteilungen) der Landwirtschaftskammer,
3. die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der erstmalig als Referatsleiter bei der Landwirtschaftskammer eingesetzten Beamten,
4. die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Leiter von Dienststellen bestimmt. Bei jeder Beförderung in ein Amt, das von Satz 1 erfasst wird, ist erneut eine Probezeit zu leisten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Ämter auf Probe nach § 25a LBG bei der Landwirtschaftskammer vom 20. April 2001 (GV. NRW. S. 254) außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 2009

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2009 S. 183

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359